

Entwurf

Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen am Fürther Rathaus sowie auf dem Marktplatz

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Fürther Rathauses und des Marktplatzes

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es in dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 02.00 Uhr verboten

1. Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen, abzuschießen oder abzubrennen,
2. Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mitzuführen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in den Lageplänen 1 und 2 der Stadt Fürth vom (Maßstab 1: 1.000) mit einer Linie umgrenzten schraffierten Flächen. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Die Lagepläne 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Feuerwerkskörper mit sich führt, abschießt oder abbrennt.

2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit sich führt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2 Januar 2008 außer Kraft.